

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 35 (1959-1960)

Heft: 7

Artikel: Die Einführung des Sturmgewehrs in der Armee und im ausserdienstlichen Schiesswesen

Autor: Alboth, Herbert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einführung des Sturmgewehrs in der Armee und im auferdienstlichen Schießwesen

Von Major Herbert Alboth, Bern

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Durchführung von Unteroffizierskursen, das heißt die Verlängerung der jedem Wiederholungskurs vorangehenden Kadervorkurse, für die Einführung des Sturmgewehrs in der Armee unterbreitet. Die Botschaft befaßt sich eingehend mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden Problemen und dürfte daher jeden Wehrmann und Schützen weitgehend interessieren. Die Botschaft des Bundesrates weist eingehend auf die Beschlüsse vom 21. Dezember 1956 hin, mit denen die Bundesversammlung die notwendigen Kredite für die Beschaffung einer Großserie von Sturmgewehren und die entsprechenden Munitionsdotationen bewilligte, wie zum Beispiel die Splitter- und Nebelgranaten und das neue Modell einer Panzerwurfgranate, die alle mit dem Sturmgewehr verschossen werden können.

Seither sind mit Versuchsserien des Sturmgewehrs bei der Truppe umfangreiche Erprobungen durchgeführt worden, die zu einigen Änderungen und Verbesserungen der Waffe geführt haben, den militärischen Stellen aber auch Gelegenheit gaben, Erfahrungen in der Ausbildung am Sturmgewehr, in der Organisation der Gefechtsgruppen und -züge sowie im Einsatz der mit der neuen Waffe ausgerüsteten Einheiten zu sammeln. Versuchs- und Demonstrations-schießen in Schützenvereinen haben ferner die Grundlagen geschaffen für die Einführung des Sturmgewehrs im auferdienstlichen Schießwesen. Inzwischen hat die Fabrikation und Ablieferung eingesetzt, so daß 1960 mit der Abgabe des Sturmgewehrs als persönliche Waffe und mit der entsprechenden Umbewaffnung der Feldarmee begonnen werden kann. Diese Umbewaffnung wird sich über mehrere Jahre erstrecken. Wenn es in mancher Hinsicht einfacher wäre, mit der Umbewaffnung noch einige Jahre zuzuwarten und sie dann kurzfristig innerhalb eines Jahres durchzuführen, so scheint es doch zweckmäßiger, sie in Übereinstimmung mit der Ablieferung der Sturmgewehre schrittweise vorzunehmen und damit auch die Feuerkraft und Schlagkraft der Armee schrittweise zu verstärken.

Der Plan für die Einführung des Sturmgewehrs

Die bewilligten Kredite gestatten es, in den nächsten Jahren die Auszugsformationen der Infanterie und der Leichten Truppen mit dem Sturmgewehr auszurüsten, wobei das Sturmgewehr als persönliche Waffe anstelle des Karabiners abgegeben wird. Die Abgabe des Sturmgewehrs und die Umbewaffnung werden nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

a) Von 1960 an werden die Rekruten der Infanterie und der Leichten Truppen mit dem Sturmgewehr als persönliche Waffe ausgerüstet;

b) im Laufe des Jahres 1960 werden die Auszugsformationen der Infanterie und der Leichten Truppen einer Heeresinheit auf das Sturmgewehr umbewaffnet und auf die neue Waffe umgeschult;

c) von 1961 an werden jährlich in mehreren Heereseinheiten die Auszugsformationen der Infanterie und der Leichten Truppen umbewaffnet und umgeschult; diese Aktion dürfte voraussichtlich im Laufe des Jahres 1964 abgeschlossen werden;

d) die Landwehrformationen der Infanterie und der Leichten Truppen erhalten das Sturmgewehr schrittweise ab 1961 durch den Übertritt von Wehrmännern, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet

sind, aus dem Auszug in die Landwehr; eine eventuelle Herabsetzung der Heeresklassen wird die Einführung des Sturmgewehrs in der Landwehr beschleunigen;

e) die Abgabe des Sturmgewehrs an Wehrmänner anderer Truppengattungen und Dienstzweige kommt erst in Betracht, wenn die Umbewaffnung der Auszugsformationen der Infanterie und der Leichten Truppen abgeschlossen ist.

Die Charakteristik des Sturmgewehrs

Das Sturmgewehr ist eine automatische Waffe, die sowohl Einzelschüsse als auch Feuerstöße (Serienfeuer) abgeben kann. Es schießt neben den bisherigen Gewehrpatronen auch Hohlpanzergranaten (Panzerabwehr), Stahlgranaten (Panzerabwehr und andere Zwecke) sowie Nebelgranaten. Diese vielfältigen Möglichkeiten erlauben also, das Sturmgewehr sowohl als Schußwaffe mit rasanter Geschoßflugbahn wie auch als Abschlußwaffe für Wurfkörper mit stark gekrümmter Flugbahn zu verwenden. Die mit dem Sturmgewehr im Einzelschießen erreichten Resultate entsprechen denjenigen, die mit dem Karabiner erzielt werden. Was aber die neue Waffe weit über den Karabiner hinaushebt, das ist die Möglichkeit des raschen Präzisionsschusses mit einer Feuergeschwindigkeit von einem Schuß pro Sekunde. Im Serienfeuer entspricht die Leistung des Sturmgewehrs derjenigen des Leichten Maschinengewehrs bis auf 500 Meter Entfernung. Der fest angebrachte Schießbecher ermöglicht in wenigen Sekunden die Umstellung des Sturmgewehrs auf das Feuer mit Hohlpanzergranaten, Stahlgranaten und Nebelgranaten, die mit der neuen Waffe auf beträchtlich größere Entfernung abgefeuert werden können als bisher die Panzerwurfgranaten, ganz abgesehen von den Handgranaten.

Damit fallen dem Einzelkämpfer, den Gefechtsgruppen und -zügen der Infanterie und der Leichten Truppen neue schießtechnische und taktische Aufgaben zu, welche die Selbständigkeit des einzelnen Wehrmannes und der Führer der kleinsten Verbände auf dem Gefechtsfelde noch stärker hervortreten lassen. Der Einführung des Sturmgewehrs in der Infanterie und bei den Leichten Truppen kommt deshalb eine weitreichendere Bedeutung zu als vor Jahrzehnten die Ersetzung des Gewehrs 1911 durch den Karabiner 1931. Es handelt sich nicht bloß um die Ersetzung einer Waffe durch eine neuere Waffe gleicher Art, sondern um die Einführung eines neuen Waffentyps auf breiter Grundlage, wodurch Organisation und Einsatz der Truppe verändert und auch an die Ausbildung grundsätzlich neue Anforderungen gestellt werden.

Die Umschulung in den Wiederholungskursen

Wenn die Ausbildung von Rekruten und Kadern in den Rekrutenschulen keine besonderen Schwierigkeiten bietet, ja sogar eine gewisse Vereinfachung erfährt, so verlangt die Umschulung von Formationen der Feldarmee um so mehr Beachtung und Sorgfalt. Wohl sind Handhabung und Gewehrfeuer mit dem Sturmgewehr einfach, während das Schießen mit Hohlpanzergranaten schon eine erhebliche Übung erfordert. Vor allem aber verlangt die Wahl der Feuerart und der Munition von Führern und Truppe eine umfassendere und differenziertere Beurteilung der taktischen Situation und des erhaltenen Auftrages. Die durch das Sturmgewehr bedingte Umstellung im taktischen Denken und Handeln von Führer

und Truppe muß daher im Vordergrund der Umschulung stehen. Die Formationen, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet werden, müssen daher den Wiederholungskurs neben der eigentlichen Waf-fenhandhabung und dem Schießen vor allem der Gefechtsschulung der Gruppen und Züge widmen, um die durch das Sturmgewehr bedingten neuen taktischen Formen und Möglichkeiten möglichst intensiv zu erarbeiten. Damit die ganzen Einheiten von der Um-schulung erfaßt werden, müssen sie mit vollen Beständen zum Umschulungs-Wiederholungskurs einrücken, was eine Änderung in der zeitlichen Verteilung der Wiederholungskurse bedingt. Alle Leute, die ihre Wiederholungskurspflicht noch nicht völlig erfüllt haben, werden — unter entsprechender Anrechnung — zur Um-schulung einberufen. Die beiden ältesten Jahrgänge des Auszuges im Alter von 35 und 36 Jahren, deren Wiederholungskurspflicht erschöpft ist, werden nur für die Dauer einer Woche einberufen, unter Anrechnung des Dienstes auf die Ergänzungspflicht der Land-wehr. Auf diese Weise wird es möglich sein, die Umschulung in der Feldarmee durchzuführen ohne zusätzliche Dienstleistung für die Mannschaften, sondern lediglich mit zeitlichen Verschiebungen im Rahmen der gesetzlichen Wiederholungskurs- und Ergänzungskurspflicht. Diese Vorwegnahme von Wiederholungs- und Ergänzungskursen wird für das Jahr 1960 zusätzliche Aufwendungen von rund 965 000 Franken erfordern, welche in den Voranschlag 1960 eingestellt werden.

Die Kaderkurse

Wenn die Umschulung im ordentlichen Wiederholungskurs von Erfolg gekrönt sein soll, so verlangt dies eine gründliche Vorbereitung des Offiziers- und des Unteroffizierskaders, wofür aber die gesetzlichen Kadervorkurse von drei Tagen Dauer für die Offiziere und von zwei Tagen Dauer für die Unteroffiziere nicht ausreichen. Es wird deshalb für die Umschulungs-Wiederholungskurse die Vor-schulung des Kaders bis zu sieben Tagen Dauer für die Offiziere und bis zu vier Tagen Dauer für die Unteroffiziere vorgesehen.

Offiziere

Artikel 2, Buchstabe b des Beschlusses der Bundesversammlung vom 19. September 1952 über Ausbildungskurse für Offiziere (AS 1952, 789) ermächtigt den Bundesrat, «bei Umorganisation von Truppen, Neubewaffnung oder Ausrüstung mit neuen Geräten für die Offiziere dieser Truppen Einführungs- oder Umschulungs-kurse bis zu sechs Tagen Dauer anzuordnen». Gestützt auf diese Bestimmung wird beabsichtigt, die Offiziere derjenigen Truppen, welche im Wiederholungskurs auf das Sturmgewehr umgeschult werden, zu einem viertägigen Einführungskurs einzuberufen, an welchen der dem Wiederholungskurs vorangehende ordentliche Kadervorkurs sich unmittelbar anschließt. Dadurch wird die Dauer der Kadervorkurse dieser Offiziere praktisch einmalig von drei auf sieben Tage verlängert. Diese Lösung ist zunächst für das Jahr 1960 vorgesehen. Auf Grund der damit gemachten Erfahrungen soll dann die Regelung für die folgenden zwei Jahre getroffen werden.

Unteroffiziere

Gemäß Artikel 123, Absatz 1 der Militärorganisation (BS 5, 3; AS 1949, 1491) kann die Bundesversammlung «für den Fall einer Umorganisation oder Neubewaffnung eines Truppenkörpers oder einer Einheit des Auszuges und der Landwehr Dienstleistungen anordnen und deren Dauer bestimmen». Auch hier sollte nun der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, zunächst einmal für das Jahr 1960 eine Lösung zur Anwendung zu bringen und gestützt auf die dabei gesammelten Erfahrungen die Regelung für die nachfolgenden Jahre zu treffen. Der Bundesrat sollte daher ermächtigt werden, die in Betracht fallenden Unteroffiziere in ähnlicher Weise wie die Offiziere zu einem höchstens zweitägigen Einführungskurs einzu-berufen, welcher dem zum Umschulungs-Wiederholungskurs ge-hörenden ordentlichen Kadervorkurs ebenfalls unmittelbar voran-gehen hat. Auch hier ergibt sich damit praktisch eine einmalige Verlängerung des Kadervorkurses der Unteroffiziere um höchstens zwei auf maximal vier Tage. Es ist beabsichtigt, diese Ermächtigung im Jahre 1960 versuchsweise voll auszuschöpfen.

Die Kosten für die Verlängerung der Kadervorkurse werden sich 1960 auf rund 38 000 Franken für die Offiziere und rund 27 000 Franken für die Unteroffiziere, zusammen also auf rund 65 000 Franken, belaufen.

Die Auswirkungen der Einführung des Sturmgewehrs auf das außerdienstliche Schießen

Die Einführung des Sturmgewehrs wird sich auch in erheblichem Maße auf das Schießwesen außer Dienst in seiner Gesamtheit aus-wirken. Schon seit 1957 bemüht sich die Gruppe für Ausbildung, die zivilen Schützenkreise über die neue Waffe zu orientieren und durch zahlreiche Demonstrationen und Versuchsschießen ihr Inter-esse an derselben zu wecken. Im allgemeinen wurde das Sturm-gewehr als hochwertige Kampfzweckwaffe anerkannt. Mit der Zeit wird der Durchschnitt der Schießresultate sogar fühlbar ansteigen. Die Erfüllung der außerdienstlichen Schießpflicht mit dem Sturmgewehr und die Teilnahme am Feldschießen stellen keinerlei Probleme, die nicht mit Leichtigkeit gelöst werden können. Andererseits ist nicht zu bestreiten, daß die Einführung des Sturmgewehrs künftig die Organisation von freien Schießanlässen erschweren wird. Angesichts der guten Beziehungen, die zwischen den zivilen Schützenkreisen und den zuständigen Fachinstanzen des Militärdepartements be- stehen, wird es zweifellos möglich sein, gestützt auf Versuche und Erfahrungen mit der Zeit eine befriedigende Lösung dieser Pro-bleme zu finden, ohne Beeinträchtigung der zivilen Schießanlässe und ihrer Bedeutung für die Schießfertigkeit unserer Wehrmänner wie auch für den inneren Zusammenhang des Schweizer Volkes.

Weitere finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des Sturmgewehrs wird aber auch die laufenden Ausgaben des Bundes für die Munitionsbeschaffung in ziemlich erheblicher Weise beeinflussen. Die Bedürfnisse der Rekruten-schulen, Kaderschulen und einer verstärkten Division an zusätz-lichen Gewehrpatronen bewirken 1960 eine Steigerung der Kosten von rund 690 000 Franken. Die weiteren mannigfachen Verwendungs-möglichkeiten mit Hohlpanzergranaten, Stahlgranaten und Nebelgranaten verlangen ebenfalls eine entsprechende Ausbildung, für welche die Kriegstechnische Abteilung eine besondere Übungs-granate konstruiert hat, die wiederholt verwendet werden kann und erheblich billiger ist als die Kriegsmunition. Für die erstmalige Beschaffung dieser Übungsgranaten ist ein Aufwand von 4,3 Mil-lionen Franken nötig, von denen bereits eine Million Franken als dringender Vorschub bewilligt wurde, die mit der zweiten Serie von Nachtragskrediten für 1959 unterbreitet werden soll. Der Restbetrag von 3,3 Millionen Franken wird in den Voranschlag 1960 eingestellt. Zu diesem Betrag gesellen sich 1960 ferner die Aufwendungen für die Retablierung und den Ersatz unbrauchbar gewordener Übungsgranaten, die auf rund 3,1 Millionen Franken berechnet werden. Insgesamt verursacht die Einführung des Sturm-gewehrs im Jahre 1960 Mehraufwendungen für Gewehrmunition und Übungsgranaten im Betrage von rund 8,1 Millionen Franken, von denen eine Million Franken noch auf das Jahr 1959 entfallen, die restlichen 7,1 Millionen Franken auf das Jahr 1960. Alle diese Mehraufwendungen sind indessen unabhängig von der Anordnung eines verlängerten Kadervorkurses.

Wenn diese Zahlen zunächst überraschen mögen, so ist doch zu bedenken, daß die erhebliche Vergrößerung der Feuerkraft unserer Infanterie und der bedeutende Fortschritt, den die Einführung des Sturmgewehrs für unsere Panzerabwehr bedeutet, unvermeidlich vermehrte und intensivere Schießübungen und damit einen gesteigerten Munitionsverbrauch nach sich ziehen muß. Wir sind indessen auch in dieser Hinsicht noch im Stadium der Versuche, und es ist nicht ausgeschlossen, daß man auf Grund der Erfahrungen noch dazu gelangt, in vermehrtem Maße zu spezialisieren und die vorge-sehene Munitionsdotations herabzusetzen. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß bei fortschreitender Fabrikation die Gestehungs-kosten der verschiedenen Munitionsarten gesenkt werden können und daß weniger kostspielige Übungsmunition eingeführt werden kann.

